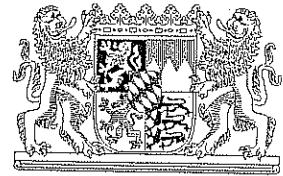
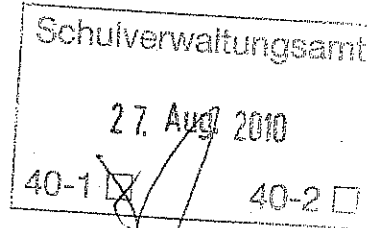
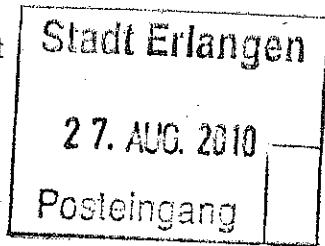


REGIERUNG VON MITTELFRANKEN



Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach

Stadt Erlangen
Schulverwaltungsamt
Postfach 31 60
91051 Erlangen



Kopie Anträge d. B. beachten, das Anträge - das vorerstige Maßnahmen liegen - werde noch nicht erledigt!

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

I/40-1 BBB
30.03.2010
VII/242-3/JSC_24
30.06.2010

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

44.3-5814 b 3/10
Frau Rückert-Emmert

E-Mail: heidi.rueckert-emmert@reg-mfr.bayern.de
Telefon / Fax Erreichbarkeit Datum

0981 53- Promenade 27
1720 / 5720 Zi. Nr. 220 - 24.08.2010

27.8.2010

Generalsanierung der Sporthalle, des Gymnastikraumes und des Zwischenbaues nebst Errichtung eines Computerraumes für die Hermann-Hedenus-Schule in der Stadt Erlangen; Schulaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 4 Abs. 2 BayEUG

Die Regierung von Mittelfranken erlässt gemäß Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. V. mit § 4 der Verordnung über den Bau (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen im Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Schulbauverordnung – SchulbauV) folgenden

Bescheid:

- I. Unter Berücksichtigung des Bestandes wird die Generalsanierung der Sporthalle, des Gymnastikraumes und des Zwischenbaues einschließlich der Errichtung eines Computerraumes an der Volksschule Erlangen, Hermann-Hedenus-Schule in der Stadt Erlangen auf der Grundlage des nachfolgenden Bauprogramms schulaufsichtlich genehmigt:

1. Bauprogramm

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

1.1 Sporthalle

Standardraumprogramm Sporthalle: 1 Übungseinheit	Bestand Sporthalle der Hermann-Hedenus-Schule: 1 Übungseinheit
Halle: 15 m x 27 m = 405 m ² Konditionsraum: 35 m ² Umkleideräume: 2 / 25 m ² Wasch-Duschräume: 2 / 12,5 m ² Sportlehrer / Erste Hilfe: 15 m ² Geräteraum: 75 m ²	Halle: 376,59 m ² Konditionsraum: 33,38 m ² (Bühne) Umkleideräume: 22,87 m ² + 23,19 m ² Wasch-Duschräume: 7,98 m ² + 7,53 m ² Sportlehrer / Erste Hilfe: 8,74 m ² + 14,26 m ² Geräteraum: 39,16 m ² (G1) + 14,53 m ² (G2) = 53,69 m ²

Anmerkungen:

1. Bei der Ausstattung der Waschräume ist die aktuelle Fassung der Schulbauempfehlungen DIN 18032-1 vom September 2003 zu beachten, die für einen Waschraum zwei Waschbecken und sechs Duschen vorsieht. Das entspricht dem heutigen Hygienestandard und den Bedürfnissen der Sportler. Die beiden Waschräume mit 7,98 m² und 7,53 m² sind für den Schulsport zu klein bemessen, werden aber bestandsbedingt hingenommen.
2. Die Geräte (wie Mattenwagen, Weichbodenmatten, Turnbänke, große Sprungkästen, Turnböcke, Barren oder Federsprungbretter) müssen vom Geräteraum aus ohne gegenseitige Behinderung auf dem kürzesten Wege in die Halle transportiert werden können. Deshalb ist es zwingend notwendig, dass der Geräteraum in seiner gesamten Länge zur Halle hin durch Schwingtore zu öffnen (ausgenommen 40 cm breite Stützen) ist. Die lichte Höhe der Schwingtore darf nicht unter 2,20 m liegen.
3. Die vorgeschriebene Abgrenzung von Sauber- und Schmutzbereich wird durch die Errichtung eines weiteren Eingangs eingehalten.
4. Aus sportfachlicher Sicht muss angemerkt werden, dass die Sporthalle mit Gymnastikraum für die Grundschule und Hauptschule zu klein bemessen ist.

1.2 Gymnastikraum

Standardraumprogramm Kleinsporthalle: Zweizügige Grundschule bis zu 10 SpKI	Bestand/Planung Gymnastikraum der Hermann-Hedenus-Schule:
Halle: 12 m x 18 m = 216 m ² Umkleideräume: 2 / 25 m ² Wasch-Duschräume: 2 / 12,5 m ² Sportlehrer / Erste Hilfe: 15 m ² Geräteraum: 50 – 55 m ²	Gymnastikraum: 134,46 m ² Umkleideräume: 1 / 16,36 m ² + 1 / 16,39 m ² Wasch-Duschräume: 2 / 8,38 m ² Sportlehrer / Erste Hilfe: 8,74 m ² Geräteraum: 20,34 m ²

Anmerkungen:

1. Am 05.07.2010 hat die Stadt Erlangen die bestehende Planung nochmals angepasst.

Der bestehende Computerraum wird zum Geräteraum mit Schwingtor umgestaltet und ist somit vom Gymnastikraum aus gut erreichbar. Zudem wird auf der Etage des Gymnastikraumes im bestehenden Werkraum zwei Umkleiden (16,40 m²) mit zwei Dusch- und Waschräumen (8,38 m²) errichtet, was eine erhebliche Verbesserung für den Schulsport darstellt. Wegen der geringeren Quadratmeter der Dusch- und Waschräume wird die reduzierte Ausstattung mit vier Duschen akzeptiert. Die reduzierte Fläche des Gymnastikraumes gegenüber der Kleinsporthalle muss bestandsbedingt hingenommen werden.

2. Die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze und Verordnungen) sowie die Vorschriften der Unfallversicherungsträger für Kindertageseinrichtungen lauten in § 24 „Räume und Ausstattung zur Bewegungserziehung“ wie folgt:

(1) Fußböden und Wände sind so zu gestalten, dass Kinder nicht gefährdet werden:

Folgende Materialien haben sich für Fußböden bewährt:

- Verbundbeläge als Bahnenware mit elastischer Schicht von ≥ 5 mm
- Kork oder andere nachgiebige Beläge mit einer Schicht von ≥ 5 mm

Räume zur Bewegungserziehung gelten als z. B. sicher gestaltet, wenn

- sie vom Fußboden bis zu einer Höhe von mindestens 2,00 m ebenflächig und glatt sind,
- Ecken und Kanten (z. B. bei Fensterlaibungen) mit einem Radius von 10 mm gerundet oder entsprechend stark gefasst sind,
- Fensterbänke nicht überstehen.

(2) Zum Vermeiden von Verletzungen bei der Benutzung von Sport- und Klettergeräten oder Kombinationen sind geeignete stoßdämpfende Materialien zu verwenden.

Eine ausreichende Stoßdämpfung kann angenommen werden, wenn Matten DIN 7914 in Verbindung mit DIN EN 12 503-1 oder DIN EN 12 503-2 entsprechen.

(3) Spiel- und Sportgeräte müssen so aufbewahrt werden, dass sie Kinder nicht gefährden.

- z. B. in gesonderten Räumen“.

Fazit:

Mit der Planung besteht aus sportfachlicher Sicht Einverständnis. Die Ausstattung des Gymnastikraums mit textilem Prallschutz bis zu einer Höhe von 1,80 m wird akzeptiert, weil sich in der Höhe von 1,90 m die Fenster anschließen werden.

Bei 138 Sportklassen besteht ein Bedarf von neun Übungseinheiten Sport. Das Hallenbad steht nur einzelnen Klassen zur Verfügung und kann somit nicht als volle Sportstätte herangezogen werden.

Bestand an gedeckten Sportstätten am Schulzentrum West:

Sporthalle am Europakanal	Dreifachsporthalle	3 ÜE
Albert-Schweitzer-Gymnasium	Zweifachsporthalle	2 ÜE
Hermann-Hedenus-Schule	Einfachsporthalle	1 ÜE
Mönauschule	Einfachsporthalle	1 ÜE
Summe:		7 ÜE

Aus der Zusammenstellung des Summenraumprogramms ergibt sich ein Bedarf von zwei Übungseinheiten Sport. Die Stadt sollte überlegen, ob der Bau einer Zweifachsporthalle möglich wäre, weil langfristig für 18 Sportklassen die Sportstätten fehlen.

Sanierung der Sporthalle für die Grund- und Hauptschule der Hermann-Hedenus-Schule:

Gemäß der aktuellen Schülerprognose vom März 2010 besteht ein schulischer Bedarf für folgende Sportklassen:

Hermann-Hedenus-Grundschule	11 Klassen	△	11 Sportklassen
Hermann-Hedenus-Hauptschule	12 Klassen	△	15 Sportklassen
gesamt: 26 Sportklassen			

Die Hermann-Hedenus-Hauptschule und die Hauptschulstufe der Mönauschule bilden zum Schuljahr 2010/2011 eine Mittelschule. Somit werden an der Hermann-Hedenus-Hauptschule nur noch 12 Klassen unterrichtet.

II. Dieser Bescheid ist mit folgenden Auflagen, Hinweisen und Nebenbestimmungen verbunden:

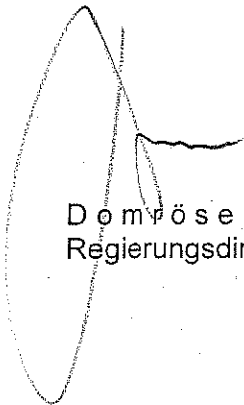
1. Diese schulaufsichtliche Genehmigung ist abschließend. Eine Prüfung der Planunterlagen erfolgt im schulaufsichtlichen Verfahren im Hinblick auf § 5 SchulbauV nicht.

Im Zuge der weiteren Planung und Bauausführung wird jedoch auf die Möglichkeit der schul- und baufachlichen Beratung durch die Regierung von Mittelfranken hingewiesen.

2. Sollten bei der weiteren Planung und Bauausführung Abweichungen von den in Ziffer I Nr. 1 dieses Bescheides festgestellten Flächen erforderlich werden, ist umgehend schriftlich zu berichten.
3. Gemäß Nr. 3.2 der GemBek der Bayerischen Staatsministerien des Innern sowie für Unterricht und Kultus vom 30.05.1992 (KWMBI Nr. 3/1992) – Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren – hat möglichst in den ersten Schultagen, mindestens aber innerhalb von drei Wochen nach Eröffnung, eine Alarmprobe stattzufinden. Diese Alarmprobe ist vorher anzukündigen.

2. Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine Schulbaumaßnahme, die gemäß Art. 4 Abs. 2 BayEUG der schulaufsichtlichen Genehmigung bedarf. Die schulaufsichtliche Genehmigung war gemäß § 4 Abs. 2 der Schulbauverordnung (SchulbauV) zu erteilen.
3. Die Feststellung des notwendigen Raumbedarfs beruht auf § 4 Abs. 1 SchulbauV. Sie ist gemäß § 5 Satz 1 SchulbauV einer staatlichen Förderung zu Grunde zu legen.
4. Die Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweise erweisen sich aus schulaufsichtlichen Erwägungen als notwendig, um einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb zu gewährleisten.
5. Zuständig für die Erteilung der schulaufsichtliche Genehmigung ist die Regierung von Mittelfranken gemäß § 4 Abs. 4 SchulbauV.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes.

Mit freundlichen Grüßen



Domyöse
Regierungsdirektor